

## Beilage zu No. 56 des Kreis- und Anzeiger-Blattes für den Kreis Danziger Höhe pro 1898.

Ist ein Aufseher nicht bestellt, so tritt überall die Verantwortlichkeit des Betriebsleiters, eventl. des Stellvertreters ein.

### § 10.

Die Inhaber der Maschinen sind verpflichtet, Revisionen der Maschinen und ihres Betriebes durch die staatlichen Aufsichtsorgane jederzeit zu gestatten.

### § 11.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 30 *M* belegt, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt.

### § 12.

Eine gleiche Strafe (§ 11) trifft Denjenigen, welcher die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit während des Betriebes der Maschine entfernt oder vernichtet.

Indem ich die vorstehende Polizeiverordnung nochmals bekannt mache und zu deren genauen Beachtung auffordere, erlaube ich zugleich die Herren Amtsvorsteher, auf die Befolgung der Verordnung zu achten und weise ich noch besonders darauf hin, daß die zu den Göpelwerken gehörigen Treibtangens sowie die Kuppelungen, sogenannten Klauen, mit Schutzkasten bedeckt sein müssen, die nicht absichtslos beseitigt werden können. Ich ersuche die Herren Amtsvorsteher wiederholt, jede Uebertretung der Vorschriften der Polizeiverordnung durch Festsetzung einer Strafe von mindestens 15 *M* zu ahnden, im Wiederholungsfalle aber eine höhere Strafe bis zu 30 *M* festzusetzen.

Da die landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft hauptsächlich durch die für Berufsglückungen bei dem Betriebe landwirthschaftlicher Maschinen zu gewährenden Unfallrenten stark belastet wird, in Folge dessen die Landwirthe hohe Beiträge an die Berufsgenossenschaft zu zahlen haben, so liegt es wesentlich auch im Interesse der Landwirthe, für die möglichste Verhütung derartiger Unglücksfälle zu sorgen. In richtiger Würdigung dieses Umstandes haben nach einer Mittheilung des Herrn Regierungs-Präsidenten die Landwirthe in anderen Kreisen sich bereit finden lassen, der im § 4 der Verordnung vorgeschriebenen Einfassung des Einfütterungsloches bei Dreschmaschinen eine größere Höhe als 15 ctm. und zwar bis zu 50 ctm. zu geben, sowie der im § 5 der Verordnung enthaltenen Forderung, daß beim Einschieben des Strohes das Schneidewerk der Häckselmaschine bezw. die Einziehwalzen mit ausgestrecktem Arm nicht erreicht werden darf, dadurch zu erfüllen, daß die Bretterverkleidung der Einlegelade eine Länge von 60 ctm., gemessen von den Einziehwalzen ab, erhält.

Ich ersuche die Landwirthe im hiesigen Kreise, gleichfalls die erwähnten besseren Einrichtungen bei ihren Maschinen anbringen zu lassen. Insbesondere erlaube ich die Herren Amtsvorsteher und die Herren Vorsitzenden der landwirthschaftlichen Vereine ihrerseits durch Belehrung und Beispiel hierauf hinzuwirken.

Danzig, den 11. Juli 1898.

Der Landrath.

9. Die Zwangszöglinge Johannes Tiede, 14 Jahre und Bruno Nitsch, 13 1/2 Jahre alt, sind am 6. d. Mts. aus dem Johannistift in Ohra entlaufen. Die Ortsvorstände, die Orts-Polizeibehörden und die Gensdarmen beauftrage ich, auf die beiden Knaben zu achten, im Ermittlungsfalle dieselben anzuhalten und sie in das Johannistift zu Ohra zurückbringen zu lassen. Die Transportkosten werden von der Anstalt bezahlt werden.

Danzig, den 14. Juli 1898.

Der Landrath.

10. In Abänderung der Verfügung vom 7. d. Mts. werden die Ferien für die Schule in **Bankau** anderweit dahin festgesetzt, daß die Sommerferien 3 Wochen vom 11. bis 30. Juli cr., die Herbstferien 3 Wochen vom 26. September bis zum 15. Oktober cr. dauern.

Danzig, den 12. Juli 1898.

Der Landrath.

11. Der Herr Ober-Präsident hat genehmigt, daß zum Besten des Vereins für Armen- und Krankenpflege in Ohra und Stadtgebiet eine Verloofung von Geschenksgegenständen, bestehend in weiblichen Handarbeiten und kleineren Luxus- und Gebrauchsfachen im Monat September d. Js. veranstaltet werden kann und dazu 2000 Loose zum Preise von 50  $\mathcal{A}$  das Stück in den Kreisen Danzig Stadt, Danziger Höhe und Danziger Niederung ausgegeben werden können.

Danzig, den 14. Juli 1898.

Der Landrath.

**Nichtamtlicher Theil.**

12.



**Zackelhund,**

gelb, zugelaufen. Gegen Kostenerstattung abzuholen.

Dom. Gr. Saalau--Straßchin.

13.

**Einige tausend Centner**

Stroh aller Art um zu räumen à 1,10  $\mathcal{M}$  verkäuflich

Dom. Gr. Saalau—Straßchin.

**Carl Tiede,**

14. **Danzig,**

Hopfgasse No. 91,

empfiehlt unter  
Garantie:

Superphosphate aller Art.  
Thomasmehl, Kainit etc.  
Phosphorsauren Futterkalk,  
orientet, mit 40% Phosphorsäure,  
**Vihsalz. Vihsalzlecksteine.**  
Maschinenöle. Schmierfette.  
Carbolineum.

**Je 2 energische Zimmer- und Maurer-Poliere**

für Landbauten finden dauernde Stellung bei

**Joh. Schulz, Braust.**

16. **Ein Kuhhirt**

findet zu Martini lohnende Stellung in **Goschin**  
bei **Straßchin.**

Redakteur: Oscar Lauter, Danzig

Druck und Verlag der A. Müller vorm. Wedel'schen Hofbuchdruckeret in Danzig, Fobengasse 8.